



Durchführungsbestimmungen zur NOFV-Herren-Oberliga

Das NOFV-Präsidium erlässt in Abstimmung mit dem NOFV-Spielausschuss gemäß § 25 Ziffer 5 der Satzung des NOFV nachstehende Durchführungsbestimmungen zur NOFV-Oberliga.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NOFV-Oberliga

1. Der NOFV unterhält die Spielklasse der Herren-Oberliga (im Folgenden nur Oberliga genannt), die in zwei Staffeln spielt.
2. Die Oberliga spielt grundsätzlich mit 32 Mannschaften, die in den Staffeln Nord und Süd zu je 16 Mannschaften eingeteilt werden. Weiteres bestimmt die jährliche Auf- und Abstiegsregelung.
3. Die Spiele der Oberliga werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Als Regelspieltag gilt der Sonntag. Spielbeginn ist in der Regel um 14:00 Uhr. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. Die Interessen und Wünsche der TV-Anstalten sind vorrangig zu berücksichtigen. Spiele können auf Grund von Terminmangel, infolge von Witterungseinflüssen oder aus sonstigen, besonderen Umständen, auch an anderen Wochentagen oder zu anderen Zeiten angesetzt werden.
4. Dem NOFV sind bei Bedarf zu jedem Spiel fünf Ehrenkarten inklusive VIP-Berechtigung der besten Kategorie mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken sowie drei Durchfahrtsscheine rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Weitere fünf Ehrenkarten mit VIP-Berechtigung und drei Durchfahrtsscheine sind an den Landesverband des Platzvereins auf Anfrage auszugeben.

§ 2 Recht zur Teilnahme

1. Teilnahmeberechtigt an der NOFV-Oberliga sind ausschließlich Vereine der Mitgliedsverbände des NOFV. Voraussetzung zur Teilnahme an der NOFV-Oberliga ist die Zulassung zum Spielbetrieb gemäß Abschnitt II. dieser Bestimmungen.
2. Der Verein kann das Recht zur Teilnahme am Spielbetrieb der NOFV-Oberliga an eine Kapitalgesellschaft übertragen, an der der Verein mehrheitlich (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) beteiligt ist und der über eine eigene Fußballabteilung verfügt.
3. Überträgt der Verein sein Teilnahmerecht an eine Kapitalgesellschaft, an die er seinen Spielbetrieb oder Teile hiervon ausgegliedert hat, so hat er dies dem NOFV durch Überlassung der Nutzungsüberlassungsvereinbarung umgehend anzuzeigen. Der Verein hat dabei sicherzustellen, dass seine mehrheitliche Beteiligung (50 % + mindestens 1 weiterer Stimmanteil) erhalten bleibt und die Verpflichtungen aus Durchführungsbestimmungen, Teilnahmevertrag und Schiedsgerichtsvertrag für die NOFV-Oberliga uneingeschränkt übernommen werden. Für die Erfüllung dieser Verpflichtungen haftet die Kapitalgesellschaft neben dem Verein als Gesamtschuldner.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Oberliga erlischt für die Teilnehmer der Spielklasse ohne vorherige Ankündigung mit Ablauf des Spieljahres gemäß § 2 Ziffer 1. der Spielordnung des NOFV, für die sie erteilt worden ist.
2. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn
 - a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
 - b) der Teilnehmer seine wesentlichen Verpflichtungen aus der NOFV-Spielordnung, insbesondere aus § 3 der NOFV-Spielordnung, verletzt hat;
 - c) der Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat oder nicht mehr erfüllen kann;
 - d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen oder anderen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB und NOFV getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;Über den Entzug der Zulassung entscheidet gemäß § 25 Ziffer 3. der NOFV-Satzung das Präsidium des NOFV auf Antrag des Spielausschusses.
3. In geeigneten Fällen können statt eines Entzuges der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilt werden. § 5 Ziffer 4. dieser Durchführungsbestimmungen gilt entsprechend.
4. Ist die Zulassung entzogen, so scheidet der Teilnehmer am Ende des Spieljahres aus der Oberliga aus. Bei Ausscheiden der Mannschaft während des Spieljahres gilt in Bezug auf die Wertung der Spiele § 11 Ziffer 8. der NOFV-Spielordnung.
5. Auf die Zulassung kann im Laufe eines Spieljahres nicht verzichtet werden. Sie ist nicht übertragbar.
6. Ein Verzicht einer möglichen Teilnahme am Spielbetrieb der NOFV-Oberliga, kann nur bis zum Termin der Staffelbestätigung durch das Präsidium für das neue Spieljahr erklärt werden. Später eingereichte Verzichtserklärungen werden in einem Verfahren vor dem Sportgericht entschieden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung und Teilnahme zur Oberliga

§ 4

Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt an der Oberliga sind nur Vereine, die die Zulassung zum Spielbetrieb erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für ein Spieljahr erteilt. Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens entscheidet das NOFV-Präsidium auf Vorschlag des Spielausschusses abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung.
2. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Oberliga des laufenden Spieljahres sowie der Auf- und Abstiegsregelung des NOFV.
3. Voraussetzungen für die Zulassung sind außerdem der Abschluss des Teilnahmevertrages für die NOFV-Oberliga sowie der fristgerechte Antrag auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga. Der Termin zur Abgabe der Bewerbung wird auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium verbindlich festgelegt. Bei der Bewerbung sind folgende Unterlagen bzw. Erklärungen zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber vorzulegen:
 - a) die aktuelle Satzung und die verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen;

- b) ein vollständiger, aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und die verbindliche Erklärung, sämtliche Änderungen des Registerauszuges unverzüglich mitzuteilen;
- c) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der sich der Bewerber verpflichtet, die sich aus der Zulassung ergebenden Auflagen und Bedingungen zu erfüllen;
- d) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber die Richtigkeit der eingereichten Unterlagen versichert und gleichzeitig hierfür die alleinige Verantwortung übernimmt;
- e) eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung, in der der Bewerber bestätigt, sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bewerbung fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem DFB, dem Regional- und Landesverband, gegenüber der Kommune, dem Stadionbetreiber bzw. der Betreibergesellschaft, gegenüber dem Finanzamt, der Berufsgenossenschaft, den Krankenkassen und gegenüber dem Sozialversicherungsträger erfüllt zu haben;
- f) den Nachweis gem. § 3 Ziffer 5. NOFV-Spielordnung, dass der Verein mindestens mit vier Mannschaften (darunter mindestens eine A-Junioren-Mannschaft), wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt, am Jugendspielbetrieb teilnehmen wird.

Diese Erklärungen sind durch die vertretungsberechtigten Personen des Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft zu unterzeichnen.

4. Technisch- organisatorische Voraussetzungen:

Voraussetzung für die Zulassung zur Oberliga sind die Erfüllung:

- a) der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen;
- b) die Einhaltung der in der Richtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit im Spielbetrieb des NOFV (Sicherheitsrichtlinie) festgelegten sicherheitsrelevanten Anforderungen einschließlich der Zustimmung zur Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung, Übernahme und Durchsetzung von regionalen Stadionverboten;
- c) die rechtsverbindliche Erklärung zur Stadionverfügbarkeit gem. § 16 NOFV-Spielordnung.

5. Zulassungsvoraussetzung ist zudem die Schaffung einer zentralen Ligavermarktung. Die Voraussetzungen hierfür sind

- a) dass alle Spieler des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.
- b) dass ein eventuelles Liga-Logo auf alle möglichen Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittellinie für dieses Logo zu reservieren ist.
- c) dass für einen eventuellen Hauptpartner nachfolgende Werbeleistungen zur Verfügung zu stellen sind:
 - Banden in Höhe der Mittellinie (TV-Seite, 4 x 0,9 Meter sowie Hintertor je 4 x 0,3 Meter),
 - Werbefläche bis zu 100 Quadratzentimeter auf dem rechten Trikotärmel,
 - Einsatz eines Composite-Logos, bestehend aus Oberliga-Logo sowie Liga-Sponsor-Logo, auf Flash-Interview-Rückwänden,
 - Flächen zur Integration des Composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Titelseite Stadionheft zuzüglich redaktionellen Beitrags des Liga-Sponsors, Eintrittskarten Oberliga, Internetauftritt des Vereins),
 - Stellung von 8 Tickets pro Heimspiel der 1. Kategorie, davon 4 inklusive VIP-Zugang sowie 4 Parkscheine für den Liga-Sponsor,
 - Bereitstellung des Club-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung aller Klub-Logos durch den Liga-Sponsor für werbliche Kampagnen, um die Hauptpartnerschaft zur Oberliga zu kommunizieren.

Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptpartner abgeschlossen wird, muss den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden.

- d) dass bei einer eventuellen zentralen TV-Vermarktung der Oberliga ein werbefreies Stadion für Livespiele zur Verfügung zu stellen ist.

6. Personell- administrative Voraussetzungen

Die Zulassung zur Oberliga setzt außerdem die Erfüllung der folgenden personell-administrativen Bedingungen voraus:

- a) Verpflichtung eines verantwortlichen Trainers für die Oberligamannschaft gemäß § 3 Ziffer 6. der Spielordnung des NOFV. Änderungen sind umgehend dem Spielausschuss über die Geschäftsstelle des NOFV mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Cheftrainers vor Ende des Spieljahres, kann übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende des Spieljahres, ein Trainer ohne die erforderliche Lizenz beschäftigt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der NOFV-Spielausschuss.
- b) Unterhaltung einer Geschäftsstelle mit ausreichenden Kommunikationseinrichtungen, welche nach Möglichkeit täglich erreichbar sein sollte.
- c) Benennung/Meldung eines Verantwortlichen für die Organisation am Spieltag (Veranstaltungsleiter o. ä.).
- d) Benennung/Meldung - eines Sicherheitsbeauftragten
- eines Stadionverbotsbeauftragten

7. Mit der Bewerbung zur Oberliga müssen sich die Vereine diesen Durchführungsbestimmungen unterwerfen.

8. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein die Zulassung zur Oberliga nicht erhalten.

§ 5

Verfahren der Zulassung

1. Der Bewerber unterzeichnet rechtsverbindlich den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und reicht die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum vom NOFV-Präsidium verbindlich festgelegten Termin dem Spielausschuss über die NOFV-Geschäftsstelle ein. Die Einreichung der Zulassungsunterlagen erfolgt über die zur Verfügung gestellte Online-Plattform (DFBnet Zulassungsverfahren). In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.
2. Die AG Zulassung überprüft im Auftrag des NOFV-Spielausschusses die eingereichten Unterlagen.
3. Sind diese nicht vollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, wird der Antrag zurückgewiesen. Im Falle der Unvollständigkeit kann der Spielausschuss eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der fehlenden Unterlagen setzen.
4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:
 - a) Der Bewerber kann zugelassen werden.
 - b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.
 - c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.
 - d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.
5. Gegen nachteilige Entscheidungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der betroffene Verein die Möglichkeit der Beschwerde zum Verbandsgericht nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV.

§ 6

Rahmenterminplan, Medienrechte, Vermarktung, Liveticker

1. Die Rechte aus dem Rahmenterminplan der Oberliga übt der NOFV aus.
2. Das Recht, mit Fernseh- und Rundfunkanstalten Verträge über Fernseh- und Rundfunkübertragungen von Verbands-, Pokal-, nationalen und internationalen Freundschafts- und Auswahlspielen zu schließen, steht - mit Ausnahme der Bundesspiele - ausschließlich dem NOFV zu. Gleiches gilt für alle anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet und andere Online-Dienste sowie für alle anderen möglichen Vertragspartner.
3. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Oberliga stehen dem NOFV zu. Das NOFV-Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen. Der NOFV-Spielausschuss ist anzuhören.
4. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen dem NOFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu. Die Verwendung der Einnahmen beschließt das NOFV-Präsidium.
5. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt das NOFV-Präsidium unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände.
6. Der Heimverein ist verpflichtet, den Liveticker im DFBnet zu bedienen. Als Mindeststandard gilt das Eintragen von Toren sowie der Spielbeginn und das Spielende. Für den Fall der Weigerung eines Vereins kann der Spielleiter eine geeignete Person mit der Bedienung des Livetickers beauftragen. Die Aufwandsentschädigung für diese Person in Höhe von 100,00 € pro Spiel, geht zu Lasten des Heimvereins.

§ 7

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Oberliga sowie für die Durchführung des Spielbetriebs der Oberliga insbesondere:

- a) die DFB-Spielordnung (allgemeinverbindlicher Teil) und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Anti-Doping-Richtlinien des DFB,
- b) die NOFV-Spielordnung, die Durchführungsbestimmungen und die Sicherheitsrichtlinie des NOFV,
- c) die Rechts- und Verfahrensordnung des NOFV,
- d) die Schiedsrichterordnung des NOFV,
- e) die Finanzordnung des NOFV.

§ 8

Sonderermächtigung

Das NOFV-Präsidium ist ermächtigt aus dringendem Grund ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen.

Stand: 14.11.2024